

Sozialausgleich und Mehrfachbeschäftigung

Der durchschnittliche Zusatzbeitrag als Rechengröße für den Sozialausgleich wurde für das Jahr 2012 wurde auf 0 Euro festgelegt. Damit ist auch in 2012 kein Sozialausgleich durchzuführen, sodass ein Meldemoratorium für das ursprüngliche Meldeverfahren erlassen wurde. Dennoch treten zum 01.01.2012 Änderungen im Meldewesen in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt ist jeder Arbeitgeber verpflichtet, für Arbeitnehmer, die bei mehreren Arbeitnehmern beschäftigt sind, eine GKV-Monatsmeldung zu übermitteln. Auf Grund einer gesetzlichen Auskunfts- und Vorlagepflicht obliegt es jedem Arbeitnehmer alle Arbeitgeber über eventuelle weitere Beschäftigungen in Kenntnis zu setzen. Der Arbeitgeber nimmt anhand dieser Informationen die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung vor und entscheidet über die Notwendigkeit zur Übermittlung von Monatsmeldungen.

Meldepflicht

Mit Wegfall des Sozialausgleiches beschränkt sich die Meldepflicht für 2012 auf sogenannte Mehrfachbeschäftigte. Ein Mehrfachbeschäftigter, die zur Abgabe von Monatsmeldungen verpflichtet, liegt vor, wenn

- zwei oder mehr versicherungspflichtige Beschäftigungen verrichtet werden oder
- durch Zusammenrechnung zweier an sich geringfügig entlohnter Beschäftigungen (Minijobs) Versicherungspflicht besteht oder
- neben einer ausgeübten Hauptbeschäftigung mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen ausgeübt werden. Lediglich der zeitlich zuerst aufgenommene Minijob ist versicherungsfrei. Für alle weiteren Arbeitsverhältnisse besteht Versicherungspflicht.

Die Ausübung eines Minijobs neben einer versicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung führt nicht zum Eintritt der Meldepflicht. Weiterhin sind folgende Personenkreise von der Meldepflicht ausgeschlossen:

- Ausschließlich Geringfügig Beschäftigte (Personengruppe 109/110)
- Ausschließlich in der UV Beschäftigte (Personengruppe 190)
- Arbeitnehmern, die Mitglied in der landwirtschaftlichen KK sind

GKV-Monatsmeldungen im Meldedialog

Die GKV-Monatsmeldung enthält das laufende Arbeitsentgelt ggf. auf die Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung gekürzt, sowie ggf. separat auszuweisendes einmalig gezahltes Arbeitsentgelt. Die Krankenkasse ermittelt anhand des Arbeitsentgeltes zwei Sachverhalte und erzeugt erstmalig qualifizierte Rückmeldungen an den Arbeitgeber.

1. Sie prüft, ob das Gesamtentgelt im Rahmen der Gleitzone liegt und meldet den Arbeitgebern ein Kennzeichen darüber, sowie ggf. das Gesamtentgelt zur Durchführung der Gleitzoneberechnung zurück.
2. Sie prüft, ob die Entgelte in der Addition die Beitragsbemessungsgrenze je SV-Zweig überschreiten und meldet ggf. jedem Arbeitgeber das jeweilige im Verhältnis (bezogen auf die Höhe der Entgelte aus den Beschäftigungen) auf die BBG gekürzte Entgelt pro SV-Zweig zurück.

Durch die Rückmeldungen der Krankenkassen, die durch die rückgemeldeten Entgelte die Lohnabrechnung unmittelbar beeinflussen, wird erstmalig ein Meldedialog realisiert. Die Krankenkasse kann den Arbeitgeber in ihren Rückmeldungen über eine ihr bekannte Mehrfachbeschäftigung oder den Bezug einer oder mehrerer beitragspflichtiger Einnahmen auf dem elektronischen Meldeweg in Kenntnis setzen und so die regelmäßige Abgabe von Monatsmeldungen veranlassen. Grundsätzlich beginnt die Meldepflicht mit Aufnahme einer weiteren beitragspflichtigen Einnahme und endet mit Wegfall bzw. Beendigung dieser. Daher ist eine Abgabe von Monatsmeldungen auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses erforderlich, wenn eine weitere beitragspflichtige Beschäftigung erst im Anschluss an das Arbeitsverhältnis bekannt wird.

Auswirkungen auf die Abrechnung

Monatsmeldungen dürfen ausschließlich auf Grundlage durchgeführter Abrechnungen erstattet werden. Durch die vorgeschriebene Meldelogik haben die Krankenkassen erst nach Erhalt aller Monatsmeldungen der Arbeitgeber die Möglichkeit das Gesamtentgelt des Angestellten zu ermitteln und den Arbeitgebern mitzuteilen. Das in einer Meldung mitgeteilte Gesamtentgelt behält für die Entgeltabrechnung solange Gültigkeit, bis der Arbeitnehmer eine neue Meldung der Kasse erhält. In der Praxis drücken sich diese Regelungen durch vermehrte Korrekturen aus, da das Gesamtentgelt für einen Abrechnungsmonat erst nach Anfertigung der Abrechnungen ermittelt wird.

Bei monatlich schwankenden Entgelten eines Arbeitnehmers (Stundenlohn) in einem Arbeitsverhältnis führt die zu monatlichen Korrekturabrechnungen bei allen Arbeitgebern. Ein in der Praxis häufig auftretendes Beispiel sind Reinigungskräfte, die auf Stundenlohnbasis bei mehreren Arbeitgebern Beschäftigungsverhältnisse eingehen.

Prüfung der BBG

Mit Hilfe der GKV-Monatsmeldungen sammelt die Krankenkasse die monatlichen Entgelte für jeden Mehrfachbeschäftigten. Zur Prüfung der Überschreitung der Beitragsbemessungsgrenzen übermittelt sie ab dem 30.04.2013 die monatlichen Gesamtentgelte in 12 einzelnen Datensätzen zurück an jeden Arbeitgeber. Der Arbeitgeber muss pro SV-

Zweig überprüfen, ob die maßgebliche BBG überschritten wurde und ggf. eine Verhältnisrechnung durchführen, um das im Verhältnis zum Gesamtentgelt anteilsmäßig auf die BBG reduzierte beitragspflichtige Entgelt zu ermitteln. Die Berechnungsformeln zur Aufteilung der beitragspflichtigen Einnahmen bei Mehrfachbeschäftigten haben sich dahingehend geändert, dass die beitragspflichtigen Einnahmen vor der Verhältnisrechnung auf die maßgebliche Beitragsbemessungsgrenze zu reduzieren sind.

Aufteilung von laufendem Arbeitsentgelt (pro Vericherungszweig):

$$\frac{(\text{ggf. gekürztes}) \text{ Einzelarbeitsentgelt} \times \text{Beitragsbemessungsgrenze}}{(\text{ggf. gekürztes}) \text{ Gesamtarbeitsentgelt}}$$

Aufteilung von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt:

$$\frac{\text{EGA} \times \text{Differenz aus BBG und beitragspflichtiges Arbeitsentgelt}}{\text{Summe aller EGAs}}$$

Liegt eine Überschreitung der BBG vor, so müssen ggf. die Monate Januar bis Dezember für das Jahr 2012 korrigiert werden.

Neuer UV-Meldegrund

Ausschließlich in der Unfallversicherung beitrags- und meldepflichtige Arbeitsentgelte können nicht über bestehende Meldegründe als Entgeltmeldungen im Meldeverfahren zur Sozialversicherung abgesetzt werden. Bei diesen UV-Entgelten handelt es sich stets um einmalig gezahlte Arbeitsentgelte in besonderen Fallkonstellationen, welche für Meldezeiträume ab dem 01.01.2012 mit Hilfe des Meldegrundes 91 ebenfalls malschnell gemeldet werden können.

Beispiel :

Das Beschäftigungsverhältnis endet zum 31.12.2011 und der Arbeitnehmer nachträglich ein einmalig gezahltes Arbeitsentgelt im April 2012.

Gesamtsozialversicherung:

- keine Entgeltmeldung erforderlich

Unfallversicherung:

- Sondermeldung UV (GD 91)
- Meldezeitraum 01.04.2012 bis 30.04.2012

Des Weiteren wird in 2012 mit der Einführung des neuen Meldegrundes 91 die bisherige Verfahrensweise bei Meldungen von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt während einer gemeldeten Unterbrechung der Beschäftigung in Märzklausefällen angepasst.

Beispiel:

Ein Arbeitnehmer bezieht Krankengeld vom 17.11.2011 bis 08.04.2012.

Das Beschäftigungsverhältnis wird nicht wieder aufgenommen. Im Februar 2012 erhält er ein einmalig gezahltes Arbeitsentgelt.

Gesamtsozialversicherung:

- Sondermeldung GD 54
- Meldezeitraum 01.12.2011 bis 31.12.2011

Unfallversicherung:

- Sondermeldung UV GD 91
- Meldezeitraum 01.02.2012 bis 29.02.2012

Neue Personengruppenschlüssel

Für Meldezeiträume ab dem 01.01.2012 werden die neuen Personengruppenschlüssel 121, 122, 123 und 144 eingeführt. Die Personengruppenschlüssel sind entsprechend den nachfolgenden Erläuterungen anzuwenden:

- 121: Zur Berufsausbildung beschäftigte Personen (Auszubildende), deren regelmäßiges, laufendes Arbeitsentgelt die Geringverdienergrenze nach § 20 Absatz 3 Nummer 2 SGV IV nicht übersteigt. Einmalig gezahlte Arbeitsentgelte, die zu einer Überschreitung der Geringverdienergrenze führen, werden bei der Beurteilung nicht betrachtet. Für diesen Personenkreis ist der Arbeitgeber verpflichtet, den Gesamtsozialversicherungsbeitrag auf Grund der niedrigen Höhe des Arbeitsentgelts allein zu tragen
- 122: Auszubildende in einer außerbetrieblichen Einrichtung. Eine solche Einrichtung liegt vor, wenn die Ausbildung von verselbstständigten, nicht in einem Betrieb angegliederten Bildungseinrichtungen durchgeführt wird.
- 123: Personen, die ein freiwilliges soziales, ein freiwilliges ökologisches Jahr oder einen Bundesfreiwilligendienst im Sinne des Gesetzes zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten leisten. Für diese Personenkreise ist der Arbeitgeber verpflichtet den Gesamtsozialversicherungsbeitrag allein zu tragen. Personen, die einen Bundesfreiwilligendienst leisten, sind sozialversicherungsrechtlich dem Personenkreis der Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr gleichgestellt.
- 144: Wie 121, jedoch ausschließlich für seefahrendes Personal gültig.

Die Personengruppen 121, 122, 144 sind im Rahmen des Sozialausgleiches eingeführt worden und umfassen diejenigen Personen, die grundsätzlich keine Zusatzbeitrag zu zahlen haben und daher keine Anspruch auf Sozialausgleich hätten.

Anhebung der Regelarbeitsentgeltgrenze

Für beschäftigte Altersrentnerinnen und -rentner besteht grundsätzlich Beitragspflicht zur Arbeitslosenversicherung. Beitragsfreiheit tritt erst mit Ablauf des Monats ein, in dem der Arbeitnehmer die Regelaltersgrenze (auch bei bereits bestehendem Rentenbezug) erreicht.

Wie in der Rentenversicherung beschränkt sich die Beitragsfreiheit lediglich auf den Arbeitnehmeranteil. Das bedeutet, dass der Arbeitgeber seinen Beitragsanteil zur Arbeitslosenversicherung weiter zu entrichten hat. Dies gilt nicht, wenn Arbeitslosenversicherungsfreiheit auch aus anderen Gründen besteht (z. B. wegen Geringfügigkeit der Beschäftigung). Die Altersgrenze für die Regelaltersrente (Regelaltersgrenze) wird

zwischen 2012 und 2029 schrittweise von 65 Jahre auf 67 Jahre angehoben.

Maßgeblich bei der Beitragsberechnung ist die persönliche Regelaltersgrenze des Arbeitnehmers.

Versicherte, die vor dem 1. Januar 1947 geboren sind, erreichen die Regelaltersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Für Versicherte, die nach dem 31. Dezember 1946 geboren sind, wird die Regelaltersgrenze wie folgt angehoben:

Geburtsjahr	Anhebung um Monate	auf Alter	
		Jahr	Monat
1947	1	65	1
1948	2	65	2
1949	3	65	3
1950	4	65	4
1951	5	65	5
1952	6	65	6
1953	7	65	7
1954	8	65	8
1955	9	65	9
1956	10	65	10
1957	11	65	11
1958	12	66	0
1959	14	66	2
1960	16	66	4
1961	18	66	6
1962	20	66	8
1963	22	66	10

Aufgrund der stufenweisen Anhebung der Regelaltersgrenze in der Rentenversicherung kann im Jahr 2012 nicht mehr an der starren Regelung festgehalten werden, dass ab Vollendung des 65. Lebensjahres in den Entgeltabrechnungsprogrammen sichergestellt wird, den Beitragsgruppenschlüssel in der Arbeitslosenversicherung (AV) nicht mehr = 1 anzugeben.

Hier ist nach dem aktuellen Pflichtenheft der ITSG sicherzustellen, dass ab Vollendung des 65. Lebensjahres und Beitragsgruppenschlüssel AV =1 ein Hinweis zur Überprüfung ausgegeben wird. Verfahrenssicherer ist jedoch, wenn die individuelle Regelaltersgrenze (unter Berücksichtigung der vorgenannten Tabelle) maschinell berechnet und folglich die Beitragsgruppe in der Arbeitslosenversicherung ermittelt wird.

Elektronische Lohnsteuerkarte 2013

Die Einführung der elektronischen Lohnsteuerkarte (elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale) wurde auf Grund technischer Probleme auf den 01. Januar 2013 verschoben. Das Bundesministerium der Finanzen weist in dem Informationsschreiben vom 18.11.2011 darauf hin, dass die Lohnsteuerkarten 2010 bzw. ausgestellte Ersatzbescheinigungen aus 2011 bis zum Start des elektronischen Verfahrens Gültig-

keit behalten. Insofern für 2012 Änderungen gegenüber den aktuell gültigen Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte oder der Ersatzbescheinigung vorzunehmen sind, müssen dem Arbeitgeber alternativ folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- Das Informationsschreiben des Finanzamtes über die erstmals elektronisch gespeicherten Lohnsteuerabzugsmerkmale, insofern diese Angaben zutreffend sind.
- Einen Ausdruck der ab 2012 gültigen Lohnsteuerabzugsmerkmale, der beim zuständigen Finanzamt ausgehändigt wird.

Ein falsch durchgeführter Lohnsteuerabzug kann nur durch eine Einkommenssteuererklärung für 2012 berichtigt werden.